

Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM) vom 20.04.2011 gibt sich die Studierendenschaft folgende Wahlordnung. Der Studierendenrat hat die Wahlordnung am 31.05.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat die Wahlordnung am 16.12.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft am 16.12.2011 angezeigt.

§ 1 Organe

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.
- (2) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrats und entsprechend das Verfahren zur Wahl der Fachschaftsräte.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrats sowie zwei Nachfolgekandidaten werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Studierendenrats regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 3 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Sitze werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren verteilt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchzuführen.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Jeder an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikulierte Studierende ist wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Wahl, die sie leiten, nicht wählbar.

§ 5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet, dem drei Studierende angehören. Der Studierendenrat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes bis spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann Wahlhelfer bestellen. Er beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlvorstand fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Kanzler der Hochschule erstellt auf Antrag des Wahlvorstandes das vorläufige Wählerverzeichnis und andere für die Durchführung der Wahl notwendige Unterlagen (Briefwahlunterlagen).

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Fakultät, die Semesterzahl und die vollständige Anschrift des Kandidaten enthalten sowie dessen schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 7 Wahltermine und Wahllokale

- (1) Die Wahl findet in der Regel am Ende des Sommersemesters statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt spätestens 30 Tage vor Beginn der Wahl. Sie enthält Angaben zum Namen des zu wählenden Organs, zur Anzahl der zu besetzenden Plätze, zu Wahltagen, Wahlzeiten, Wahllokalen und weiteren Terminen unter Berücksichtigung der die Wahl betreffenden Fristen sowie Kontaktdaten zum Wahlvorstand mit Namen, Zeiten und Ort der Erreichbarkeit.
- (3) Das Wählerverzeichnis liegt mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage nach der Wahlbekanntmachung an zentraler Stelle der Hochschule zur Einsichtnahme aus und wird spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor dem ersten Wahltag geschlossen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Auslegefrist dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Wahlvorstand stellt innerhalb von drei Tagen nach Ende der Offenlegung des Wählerverzeichnisses das endgültige Wählerverzeichnis fest.
- (6) Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem letztmöglichen Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenrat müssen die Namen und die Fakultätszugehörigkeit der jeweils Kandidierenden enthalten.
- (2) Jeder Wähler hat je sieben Stimmen für die Wahl des Studierendenrats. Enthält ein Stimmzettel mehr als sieben Stimmen, ist er ungültig. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, finden Neuwahlen statt.

§ 9 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Festlegung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (1) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und stellt die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.

- (2) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Auszählung der Stimmen wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag versammelten Stimmen ermittelt.
- (2) Nach dem Höchstzahlverfahren wird die Reihenfolge der Mitglieder und der Nachfolgekandidaten des Studierendenrats festgestellt.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden, der Antrag ist deshalb innerhalb von drei Wochen nicht vorlesungsfreier Zeit nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten.
- (3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann bei der Schiedskommission dem Einspruch eingelegt werden. Hilft die Schiedskommission dem Einspruch nicht binnen vier Wochen ab, wird der Einspruch der Hochschulleitung zur endgültigen Entscheidung übergeben.

§ 12 Konstituierende Sitzung

Der Wahlleiter beruft den neu gewählten Studierendenrat unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Sitzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung wird auf Beschluss des Studierendenrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wahlen zum Studierendenrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 01.07.2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 06/2002, S. 276) außer Kraft.

Weimar, den 16. Dezember 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident